

## der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

### 1. Netzanschluss

- 1.1 Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss oder eine Änderung des Netzanschlusses nach dem veröffentlichten Verfahren der Stadtnetze Neustadt. Unvollständige Anmeldeformulare können nicht bearbeitet beziehungsweise nicht berücksichtigt werden. (Vgl. § 4 NAV)
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude mit eigener Hausnummer ist über einen eigenen Netzanschluss an das Netz anzuschließen, sofern keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. (Vgl. § 6 Abs. 2 NAV)
- 1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses wird durch Rückgabe eines rechtskräftig unterschriebenen Netzanschlussvertrages beauftragt. (Vgl. § 6 Abs.1 NAV)
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen. Für Standardanschlüsse werden die auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle ermittelten Pauschalen gemäß Preisblatt abgerechnet. (Vgl. § 9 Abs. 1 NAV) Standardanschlüsse liegen vor, wenn sie innerhalb der bebauten Ortslage oder eines Bebauungsplanbereiches liegen und durchschnittlichen Leistungsanforderungen genügen müssen. Stellt ein Anschlussnehmer darüberhinausgehende Leistungsanforderungen, werden die Anschlusskosten nach Aufwand berechnet, ggf. ist der Anschluss an die nächsthöheren Netzebene herzustellen. Bei Anschlüssen im Außenbereich wird ein Übergabepunkt in der Ortslage geschaffen oder der Anschluss erfolgt in der nächsthöheren Netzebene.
- 1.5 Eigenleistungen des Kunden auf seinem Grundstück oder andere kostensenkende Maßnahmen werden gemäß Preisblatt berücksichtigt. (Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 NAV)
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses abzutrennen.

### 2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. (Vgl. § 11 NAV)
- 2.2 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 2.3 Anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erschließung vergleichbarer Versorgungsbereiche wird ein pauschaler BKZ gemäß Preisblatt berechnet, wobei Leistungen in Schritten von jeweils 10 kW abgerechnet werden.
- 2.4 Es wird ein zusätzlicher BKZ nach den o.a. Berechnungsmaßstäben verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Erhebung steht.
- 2.5 Übersteigt die in Anspruch genommene Leistung die im Anschlussvertrag vereinbarte Leistung und führt das zu einer Auslösung der HA-Sicherung, wird eine Pauschale für das Auswechseln der Sicherungen in Höhe von 1,2 Monteurstunden berechnet.

### 3. Inbetriebnahme der Anlagen, Vorauszahlungen

- 3.1 Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss und die Anlagen hinter dem Netzanschluss bis zu den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennstellen in Betrieb. Die Inbetriebnahme wird vom Installateur mit einem Standardvordruck eines Inbetriebsetzungsantrages beantragt.

- 3.2 Die Inbetriebnahmekosten von Standardanlagen werden pauschal mit einem Aufwand von **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege bei der Inbetriebnahme und die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plomben wird der gleiche Betrag berechnet (Vgl. §14 NAV).
- 3.3 Die Inbetriebnahme von Einspeiseanlage wird pauschal mit einem Aufwand von **2,2** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.4 Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlusskosten, des BKZ (bei Leistungen > 30 kW) (Vgl. §9 Abs. 2 NAV und §11 Abs. 6 NAV) und der Inbetriebnahmekosten.
- 3.5 Eine Zusammenlegung von Installationsanlagen, die zum Ausbau von Messeinrichtungen führen, sind wesentliche Änderungen an der Installationsanlage und erfordern eine neue Inbetriebnahme, die pauschal mit 0,8 Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet wird.

#### **4. Technische Anschlussbedingungen**

- 4.1 Im Netz der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG gelten die aktuell auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen. Die allgemein geltenden Regeln der Technik sind einzuhalten. Für die Herstellung und den Betrieb von zeitlich befristeten Anschlüssen ist auch das Merkblatt des BDEW zu zeitlich befristeten Anschlüssen zu beachten.

Für Gewerbekunden und für Anschlussnehmer mit besonders ausfallempfindlichen Endgeräten, empfehlen wir den Einsatz einer Zählersteckklemme nach DIN 0603. Bei zeitlich befristeten Anschlüssen ist generell eine Zählersteckklemme nach DIN 0603 vorzusehen.

- 4.2 Messplätze sind in Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen am Gebäude und/oder der Elektroinstallationsanlage nach VDE AR-N 4101 einzurichten. Zu den elektrotechnischen Anforderungen enthält die VDE-Norm auch die Anforderungen bezüglich der Anbindung von Messplätzen an die Kommunikationsnetze und die zur Anbindung der Hausautomation. Geeignete Datenverbindungen sind vorzusehen.

#### **5. Anschlussnutzung**

- 5.1 Ohne gültigen Liefervertrag besteht keine Berechtigung zur Anschlussnutzung (Kündigung des Grundversorgers). Wird die Belieferung nicht fristgerecht durch einen Lieferanten bestätigt, wird die Entnahme von Energie ohne weitere Angabe von Gründen verhindert. Für eine Energiebelieferung ist es erforderlich, dass der Anschlussnehmer einen gültigen Vertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.
- 5.2 Die vertragliche Leistung (Maximalleistung) entspricht nicht zwingend der gleichzeitig nutzbaren Leistung. Netzauslastungen werden mit zum Zeitpunkt etablierten Verfahren berechnet und die Netze entsprechend ausgelegt. Die Angaben der aktuell veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen sind bei der Anmeldung zu beachten.

#### **6. Mahnkosten, Sperrungen und Stilllegung**

- 6.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, Anschlussnutzers oder Lieferanten werden Mahnkosten pauschal mit einem Betrag gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NAV)
- 6.2 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch Sperrung und für die anschließende Wiederinbetriebnahme werden pauschal jeweils **1,2** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 24 Abs. 5 NAV)
- 6.3 Entstehen durch eine Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch Stilllegung Kosten, ist der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer Schuldner der entstandenen Kosten, soweit diese durch ihn zu vertreten sind. (Vgl. § 24 Abs. 5 NAV)

#### **8. Umsatzsteuer**

Zu allen sich ergebenden Preisen (Monteurstundenzahl x Stundenverrechnungssatz), außer zu den Mahnkosten, wird zusätzlich Umsatzsteuer in der aktuellen gesetzlichen Höhe fällig.

## 9. Inkrafttreten

- 9.1 Für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge treten diese Ergänzenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01.01.2014.

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.stadtnetze-neustadt.de/sn/Datenschutzinformationen/index.php> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

## Preisblatt zu Ergänzenden Bedingungen Strom

### A) Hausanschlusskosten, Eigenleistungen und BKZ

Bezeichnung	Preis	inkl. Umsatzsteuer (19%)
<b>Hausanschlusskosten</b> inklusive Tiefbau, Material und Montage		
Bis 100 A bis 15 m Länge ab Straßenmitte:	850,00 €	1.011,50 €
Mehrlänge über 15 m, Preis pro Meter	25,00 €	29,75 €
Bis 200 A bis 15 m Länge ab Anschlusspunkt	1.550,00 €	1.844,50 €
Mehrlänge über 15 m, Preis pro Meter	39,00 €	46,41 €
Mehrlänge über 15 m, Preis pro Meter bei Verlegung mit Gas/Wasser	15,00 €	17,85 €
<b>Vergütungen für Eigenleistungen auf dem Grundstück</b>		
Selbstschachtung Graben Strom pro Meter	10,00 €	11,90 €
Anteil Strom bei Graben Strom und Gas	7,00 €	8,33 €
Anteil Strom bei Graben Strom und Wasser	7,00 €	8,33 €
Anteil Strom bei Graben Strom, Gas und Wasser	7,50 €	8,93 €
<b>Baukostenzuschuss pro angefangene 10 kW über 30 kW</b>	110,00 €	130,90 €

### B) Stundensätze, Mahnkosten

**Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nach Aufwand oder nach Stundenpauschalen berechnet werden:**

Ingenieurstunde	95,00 €	113,05 €
Meisterstunde	80,00 €	95,20 €
Vorarbeiterstunde	52,00 €	61,88 €
Monteurstunde	48,00 €	57,12 €
<b>Pauschale für Mahnkosten</b>	4,00 €	umsatzsteuerfrei

Änderungen des Stundensatz für eine Monteurstunde werden von den Stadtnetzen Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG berechnet und auf deren Internetseite sowie in der Presse veröffentlicht. Die Gültigkeit ist der jeweiligen Veröffentlichung zu entnehmen.

**Haben Sie Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter!**

Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG | Hertzstraße 3 | 31535 Neustadt a. Rbge.

Tel.: 05032 897-505 | Fax: 05032 897-509 | E-Mail: [technik@stadtnetze-neustadt.de](mailto:technik@stadtnetze-neustadt.de)